

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Zecha Hartmetall-Werkzeugfabrikation GmbH, Benzstraße 2, 75203 Königsbach-Stein

(1) Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmern.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche, telefonische oder telegraphische Abmachungen aber auch textliche Festlegungen durch Vertreter oder Beauftragte von uns haben nur vorläufigen Charakter und bedürfen um bindend zu sein unserer textlichen Bestätigung.

(2) Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren Vorbehaltes.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder textlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Wird auf elektronischem Weg bestellt, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkludenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückersetzt.

Wird auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per e-Mail zugesandt.

(3) Lieferfristen

Vorgesehene Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass sie von uns textlich verbindlich zugesagt sind.

Die Lieferfrist beginnt mit der textlichen Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandtbereitschaft an den Auftraggeber mitgeteilt ist.

Bei höherer Gewalt und anderen unvorhergesehenen Hindernissen wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung tritt Lieferverzug nicht ein. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend oder aber wir besitzen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch, wenn wir uns bei Eintritt der vorbezeichneten Umstände bereits in Verzug befunden haben. Der bereits eingetretene und dem Käufer etwa zu ersetzenden Schaden wird dadurch nicht berührt. Der Käufer kann im Falle unseres Lieferverzuges schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch textliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder, falls uns Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(4) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug ist.

Sämtliche Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Auch im Falle zugesagter Frankolieferung reist die Ware auf Gefahr des Auftraggebers. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so sind wir berechtigt, die Sendung trotzdem unfrei auf den Weg zu bringen, der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die von ihm ausgelegte Fracht vom Rechnungsbetrag zu kürzen. Sind vom Auftraggeber keine bestimmten Versandvorschriften vorgegeben, so wird der von uns nach bestem Ermessen festgestellte billigste Transportweg und die günstigste Transportart gewählt. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, sind wir zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.

(5) Mindestauftragswert, Bearbeitungsgebühren, Mehr-/Mindermengen, Mindestbestellmenge

Der Mindestauftragswert beträgt 50 Euro netto.

Für Kleinaufträge außerhalb Deutschlands berechnen wir die nachstehend genannten

Bearbeitungsgebühren (Zollformular, Ausstellung der Zolllpapiere, Bankspesen):

- bis 100 Euro netto pro Auftrag und Lieferung 25 Euro

- bis 250 Euro netto pro Auftrag und Lieferung 15 Euro

- bis 500 Euro netto pro Auftrag und Lieferung 10 Euro

Bei einer Bestellmenge bis 10 Stück beträgt die Liefermengentoleranz +/- ein Stück. Ab 10 Stück sind wir berechtigt, bis zu 10% der bestellten Menge mehr oder weniger zu liefern. Die Mindestbestellmenge bei Sonderwerkzeugen ist 2 Stück. Bei Werkzeugen ab Lager beträgt die Mindestbestellmenge die jeweils kleinste Verpackungseinheit von 5 oder 10 Stück. Wird die Mindestbestellmenge nicht berücksichtigt, sind wir berechtigt, einen Zuschlag zu berechnen.

(6) Mängelrügen

Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel bzw. von Transportschäden sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Ablieferung bzw. Abnahme; nicht offensichtliche Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Entdeckung des Fehlers, jedenfalls binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung bzw. der Abnahme textliche geltend zu machen.

(7) Gewährleistung/Haftungsbeschränkungen

Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, stehen ihm daneben keine Schadenersatzansprüche wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verleiht die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Gegenleistung und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 6 dieser Bestimmungen).

Es gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

Im Fall einer mangelhaften Montageanleitung sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware

vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkt-haftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

(8) Preise

Sämtliche Preise verstehen sich, falls nicht etwas anderes textlich vereinbart ist, in Euro ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen geltenden Höhe ausschließlich Verpackung.

Es gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise, wenn der Vertragsschluss länger als vier Monate zurückliegt.

Werden bei Verträgen mit den Bedingungen "frachtfrei" oder "verzollt" die Fracht- oder Zollsätze nach dem Vertragsschluss erhöht, so gehen auch diese Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

(9) Zahlungsbedingungen

Bei Bezahlung innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum sowie Vorauszahlung und Nachnahme wird 2 % Skonto gewährt. Bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum gelten die Rechnungsbeträge netto. Bei Wechselzahlungen wird kein Skonto gewährt. Bei Lohnarbeiten wird ebenfalls kein Skonto gewährt.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs-Diskontspesen. Für die rechtzeitige Vorlegung oder Beibringung von Wechselprotesten wird keine Gewähr übernommen.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Wenn wir von einer erheblichen Verschlechterung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers seit Vertragsschluss erfahren, sind wir berechtigt, Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Auch solchenfalls behalten wir uns die Geltendmachung weiteren Schadens ausdrücklich vor.

Zahlungen sind direkt an uns zu leisten, unsere Handelsvertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

(10) Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht

Das Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist außer mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen ausgeschlossen. Wir besitzen für unsere Leistung ein Zurückbehaltungsrecht so lange, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(11) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Auftraggeber ist während des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Geltendmachung von Rechten Dritter an unserem Eigentum, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber beim Eigentumsvorbehalt unverzüglich anzuzeigen.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten und unser Eigentum herauszuverlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

Zahlt der Dritterwerber an unseren Erstschuldner, so ist letzterer der Treuhänder der vereinnahmten Beträge und hat dieselben gesondert zu verwahren und in Höhe unseres Guthabens an uns abzuliefern. Sinngemäß gilt dies auch für die Lieferung von Waren in Kommissionen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die von uns gelieferte Ware unverzüglich mitzuteilen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(12) Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen unsere Auftraggeber ohne deren Zustimmung an dritte Personen abzutreten.

(13) Rücksendungen, Warengutschriften

Bei Rücksendung mangelfreier oder nicht rechtzeitig mangelgerügter Ware ist dem Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns gestattet, wobei Sonderanfertigungen grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Wir sind berechtigt, unfrei zugesandte Rücksendungen nicht anzunehmen.

Soweit außerhalb der Gewährleistung eine Warengutschrift gewährt wird, ergibt sich die Höhe der Gutschrift aus dem Betrag der Originalrechnung abzüglich 15% Bearbeitungskosten, bzw. 15 Euro als Mindestbearbeitungsgebühr. Wird aufgrund einer Warengutschriftvereinbarung die Ware zurückgesandt, so hat der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(14) Sonstiges

Nachdrucke des Inhalts unserer Preisliste oder unserer Kataloge, sowie unserer Abbildungen oder Zeichnungen bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(15) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Leistung ist unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(16) Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(17) Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise wirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 2002